

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.



**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Meiningen
(FrieGebSa-MGN)
vom 08.04.2009
in der Fassung der 4. Änderung vom 10.03.2015**

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 08.04.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - aa) der Ehegatte,
 - bb) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) die Kinder,
 - dd) die Eltern,
 - ee) die Geschwister,
 - ff) die Enkelkinder,
 - gg) die Großeltern,
 - hh) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - ii) die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 325,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 735,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.100,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.780,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig
pro Jahr | 40,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte
zweistellig pro Jahr | 60,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 510,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 770,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.125,00 € |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte
zweistellig pro Jahr | 25,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte
vierstellig pro Jahr | 35,00 € |
| f) Urnengrabstätte mit Namensträger für eine Nutzungsdauer von 20
Jahren | 505,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €
b) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €
c) Baumbestattung	875,00 €
d) pflegefreie Erdreihengrabstätte einschließlich Grabstein und Einfassung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.720,00 €

2. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen	150,00 €
Friedhof Herpf	15,00 €

3. Bestattungen, Ausgrabungen

a) Beisetzung einer Urne	215,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	705,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	705,00 €
d) Ausgrabung einer Asche	190,00 €
e) Ausgrabung einer Leiche	1.020,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Namensplatte (§ 19 FrieSa-MGN - Urnengrabstätten mit Namensplatte) Parkfriedhof Meiningen Friedhof Herpf	485,00 € 295,00 €
b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten)	235,00 €
c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €

§ 4a Übergangsregelungen für den Friedhof Herpf

Für einen Übergangszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 werden abweichend von § 4 für den Friedhof Herpf folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

<u>1.1. Erdgrabstätten</u>	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	320,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	725,00 €
c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1085,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1755,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	50,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	80,00 €
<u>1.2 Urnengrabstätten</u>	
a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	505,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	755,00 €
c) nicht belegt	
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	35,00 €
e) nicht belegt	
f) Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	450,00 €
<u>1.3 Gemeinschaftsanlagen</u>	
a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	450,00 €
b) nicht belegt	

2. Trauerhalle	
Nutzung der Trauerhalle Herpf	15,00 €
3. Bestattungen, Ausgrabungen	
a) Beisetzung einer Urne	215,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	595,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	595,00 €
d) Ausgrabung einer Asche	155,00 €
e) Ausgrabung einer Leiche	830,00 €
4. sonstige Leistungen	
a) Namensplatte Friedhof Herpf (§ 19 FrieSa-MGN - Urnengrabstätten mit Namensplatte)	295,00 €
b) nicht belegt	
c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen“	35,00 €

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 10.03.2015

gez. Giesder
Bürgermeister

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	08.04.2009	505/52/2009	7/2009 vom 18.04.2009	-	19.04.2009
1. Änderung	28.01.2010	58/06/10	03/2010 vom 13.02.2010	§ 4	14.02.2010
2. Änderung	03.11.2010	124/14/2010	01/2011 vom 23.01.2011	§ 4	01.01.2011
3. Änderung	29.12.2011	229/26/2011	01/2012 vom 22.01.2012	§§ 4, 4a	01.01.2012
4. Änderung	10.03.2015	042/06/2015	03/2015 vom 29.03.2015	§ 4	30.03.2015